



Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Reiner Ehrhardt
Langgasse 3
56132 Dausenau

Gmund, 26.01.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Boppard-Gedeonseck", 56154 Boppard

Erweiterung und Aktualisierung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert und aktualisiert aufgrund des Antrags der Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. vom 01.06.2014 die Erlaubnis „Boppard-Gedeonseck“ des DHV vom 10.06.1997 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Boppard-Gedeonseck“, in 56154 Boppard vom 10.06.1997, zuletzt verlängert am 28.06.2000 wird aktualisiert und hinsichtlich des Landeplatzes erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern: Starts und Toplandungen am Gedeonseck: 6/1, 10, 378/11, Gemarkung Boppard. Landungen in der Gemarkung Filsen (Landeplatz 1): 1063/700, 1332/703, 1066/704. Landungen in der Gemarkung Boppard (Landeplatz 2): 162/2, 162/5, 163/1, 168/1. Auf die Akte und die Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Gastpiloten mit Zustimmung des Geländehalters (Tagesmitgliedschaften). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Geländehalter hat sicherzustellen, dass ausschließlich Piloten mit ausreichender Flugerfahrung starten, da das Gelände grundsätzlich anspruchsvoll ist. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes vor Ort einzuweisen (z.B. Toplandungen, Hanglandungen). Die Einweisung hat durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen.
10. Tiefes Soaren an den Weinbergshängen ist nicht zugelassen.
11. Bei mehr als 30 m Höhenverlust nach dem Start ist direkt einer der Landeplätze anzufliegen. Außenlandungen sind zu vermeiden. Der Rhein ist mit ausreichender Mindestflughöhe zu überfliegen.
12. Alle Piloten müssen einen Höhenmesser mitführen.
13. Das Gelände darf nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Die Anzahl der Piloten ist auf 20 pro Tag begrenzt.
14. Der Landeplatz 2 ist nur für routinierte Piloten mit ausreichender Flugerfahrung geeignet (Hanglandung). Alle Piloten sind in die Gefahren und Besonderheiten des Geländes vor dem Start durch den Geländehalter bzw. der Luftaufsicht einzuweisen. Zur Eisenbahntrasse ist in jeder Phase des Fluges ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m vertikal und horizontal einzuhalten.

15. Bei Starts mit Doppelsitzern ist mind. 10 km/h Vorwind erforderlich.
Landungen mit Doppelsitzern auf dem Landeplatz 2 sind zu vermeiden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.06.1997 wurde die Außenstart- und -lande-erlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Boppard-Gedeonseck“ erstmals durch den DHV erteilt. Mit Datum des 28.06.2000 wurde die Erlaubnis mit Zustimmung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Naturschutz) unbefristet verlängert. Insgesamt wird das Gelände seit fast 20 Jahren problemlos befliegen. Dennoch ist das Gelände grundsätzlich anspruchsvoll zu befliegen. Daher hat der Geländehalter und der DHV den Nutzerkreis eingeschränkt, bzw. den Flugbetrieb mit Auflagen geordnet.

Mit Schreiben vom 29.08.2014 beantragte der Verein die Erweiterung der Erlaubnis um eine weitere Landefläche am Ortsrand von Boppard. Die Eignung der Fläche wurde durch den DHV-Geländesachverständigen Bernd Böing mit Gutachten vom 30.01.2014 nachgewiesen. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt.

Die Erlaubnis wurde zudem den aktuellen Erfordernissen angepasst. Sie war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb